

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Angeblicher Vorfall am 1. März 2017 in Gera (12. Regelschule)

Die **Kleine Anfrage 1980** vom 3. März 2017 hat folgenden Wortlaut:

Mir wurde von einem Bürger berichtet, dass am 1. März 2017 (oder am Tage zuvor) in der 12. Regelschule in Gera ein "ausländisches Kind einen Lehrer eingeschlossen" haben soll. Die daraufhin verständigten Polizeibeamten seien von dem "ausländischen Kind attackiert, getreten etc." worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich am 1. März 2017 (oder am Tage zuvor) der einleitend geschilderte Sachverhalt so oder ähnlich ereignet?
2. Wenn ja, was genau ist geschehen?
3. Wie viele Polizeikräfte waren wegen des Vorfalls im Einsatz?
4. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Personen mit welchem Alter, welchem Geschlecht und welcher Staatsangehörigkeit (bitte sämtliche, auch gegebenenfalls vorherige) eingeleitet? Wie war jeweils der Ausgang der Ermittlungsverfahren (Einstellung/Anklage/Strafbefehl; bei Einstellung bitte Grund und gegebenenfalls Auflage mitteilen)?
5. Sind die Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen)? Wie war deren Aufenthaltsstatus?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2017 (Datum des Eingangs) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen (Stand: 30. März 2017). Unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als den nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Zu 1.:

Der Sachverhalt hat sich am 1. März 2017 in ähnlicher Form ereignet.

Zu 2.:

Am 1. März 2017 hat ein Schüler der 12. Regelschule in Gera einen Lehrer sowie einen Mitschüler kurzzeitig in ein Klassenzimmer eingeschlossen.

Nach Aufforderung eines anderen Lehrers schloss der Schüler die Tür wieder auf. Erkenntnisse über Gewalttätigkeiten gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten liegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3.:

Es waren 2 Polizeibeamte im Einsatz.

Zu 4.:

Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Nötigung gegen einen 14-jährigen männlichen Jugendlichen mit irakischer Herkunft eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 5.:

Der Tatverdächtige ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär